Zeitschrift: Der Schweizer Familienforscher = Le généalogiste suisse
Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung
Band: 24 (1957)
Heft: 6-7

Artikel: Lateinische Bezeichnungen in alten Kirchenbüchern
Autor: Lachat, P.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-697295

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DER SCHWEIZER FAMILIENFORSCHER
LE GÉNÉALOGISTE SUISSE
Mitteilungen der Schweizerischen Gesellschaft für Familienforschung — *Bulletin de la Société suisse d'études généalogiques*
XXIV. JAHRGANG / ANNÉE — 1. AUGUST 1957, Nr. 6/7

Lateinische Bezeichnungen in alten Kirchenbüchern

Von Pfarrer P. Lachat, Burgdorf

Wer sich als Liebhaber an die Erforschung seiner Ahnen macht, stößt auf Schwierigkeiten, sobald er rückwärtsschreitend die älteren Quellen zur Hand nimmt. Anfänglich erforscht er die Zivilstandsregister und auch die Register der Heimatgemeinde. In den dreissiger Jahren des vergangenen Jahrhunderts versiegen jedoch diese Quellen. In weit frühere Zeit gewähren die Pfarrbücher Einblick. Während die protestantischen Pfarrbücher mit wenigen Ausnahmen, die vor allem die frühe Zeit betreffen, die kirchlichen Handlungen an den Gemeindegliedern in deutscher Sprache verzeichnen, sind die Eintragungen in den Registern der katholischen Kirche bis in die neueste Zeit in lateinischer Sprache abgefaßt. Dieses Latein in den alten Kirchenbüchern soll uns beschäftigen. Zunächst soll aber klargestellt sein, daß es nicht darum gehen kann, in einem kurzen Abriß die Kenntnis der lateinischen Sprache zu vermitteln. Grammatik und Syntax, Deklinationen und Konjugationen und all diese Dinge beschäftigen den Schüler des humanistischen Gymnasiums während sieben bis acht Jahren.

Da sich die Pfarrbücher mit einer verhältnismäßig begrenzten Reihe von Ereignissen des menschlichen Lebens befassen, wie Geburt, Taufe, Ehe und Tod, so scheint es verständlich, daß das Latein dieser Register mit einigen ständig wiederkehrenden Ausdrücken mehr oder weniger erschlossen werden kann. Dieses begrenzte Latein, diese immerwiederkehrenden Formen und Wendungen in den Pfarrbüchern wollen wir herauskristallisieren und zu verstehen suchen.

Neben diesen typischen Bezeichnungen finden sich aber in den Pfarrbüchern auch Formen, Worte und Wendungen, die wir hier

nicht erfassen und nicht beachten können. Sie sind bedingt einerseits von der Persönlichkeit des Schreibers, von seiner sprachlichen Kenntnis und von seiner Begabung zum Beschreiben oder zu Umschreiben. In solchen Fällen ist es nicht möglich ohne die Hilfe eines Fachmannes ans Ziel zu gelangen. Wo die Pfarrbücher im Pfarrhaus archiviert sind; ist der hilfreiche Fachmann in der Nähe. Befinden sich die Bücher im Gemeinde- oder Zivilstandsarchiv, wie etwa im Kanton Bern, wird man sich mit dem Register zum Pfarrer oder zu einem Lateinlehrer bemühen müssen.

Zu den Schwierigkeiten des Lateins in den Pfarrbüchern kommt hinzu einerseits das Problem des alten, oder der alten Kalendersysteme und anderseits das lateinische Zahlensystem.

Der Kalender.

Das Wort Kalender (calendarium) kommt vom lat. Calendae = der erste Monatstag, und ist abgeleitet vom Verb calare = ausrufen, weil die Kalenderdaten ursprünglich ausgerufen wurden. Das alte römische Jahr hatte zuerst bloß zehn Monate, wobei der März als erster Monat galt. Die Monate Juli bis Dezember wurden einfach als 5. (Quintilis = Juli), 6. (Sextilis = August), 7. (September), 8. (Oktober), 9. (November), 10. (Dezember) Monat bezeichnet. Diese alten Namen für die Monate September bis Dezember sind erhalten geblieben, obwohl ihre Zahlwerte heute nicht mehr mit der um zwei Plätze nach oben verrückten Stellung übereinstimmen. In den Pfarrbüchern sind diese Monate oft durch Zahlen bezeichnet. Darum sollte jeder, der Pfarrbücher benützt, wissen: Sind Monate mit arabischen oder römischen Zahlen angegeben, dann sind diese Zahlen lateinisch zu lesen: 7bris = Septembris (ja nicht etwa mit unserem 7. Monat Juli wiederzugeben!), 8bris = Oktober, 9bris = November, 10^{bris} = Dezember oder VII^{bris}, VIII^{bris}, IX^{bris}, X^{bris}).

Im römischen Kalender wurden die einzelnen Tage des Monats nicht wie bei uns durch fortlaufende Ziffern gezählt, sondern in eigenartiger Weise von den calendae, nonae und idus zurück gerechnet. Dabei finden in den Kalendertafeln die römischen Ziffern und für die unmittelbaren Vortage die «pridie» (=PR) Verwendung. Die calendae sind die Monatsersten, die nonae und idus der fünfte,

beziehungsweise der dreizehnte Tag; dagegen in den Monaten März, Mai, Juli, Oktober der siebte, beziehungsweise der fünfzehnte Monatstag. ZB:

Am 1. Januar = calendae ianuariis
Am 12. September = pridie idus septembris
Am 5. März = ante diem tertium nonas martias
Am 21. Dezember = ante diem duodecimum calendas ianuarias (!)

Diese Zählweise des alten römischen Kalenders ist nicht gerade einfach. Zum Glück findet er in den alten Kirchenbüchern nur selten Verwendung. Immerhin hat ein Pfarrer von Thierachern während seiner Amtszeit (1670—1700) alle Daten nach dem römischen Kalender eingetragen. Das war aber mehr eine persönliche Liebhaberei (Mitteilung Dr. R. Oehler). Meistens ist bei Verwendung des römischen Kalenders in den Pfarrbüchern daneben auch noch eine Datierung nach dem christlichen Kalender zu finden. Übersichtstabellen für den römischen Kalender kann man in jeder lateinischen Schulgrammatik finden, ebenso in Grotefend: «Taschenbuch der Zeitrechnung», dann Michel Hofmann, «Caesars Kalender» (Heimeran, München, 1934). Letzteres ist besonders für den Laien als Hilfsmittel zu empfehlen, weil Monat für Monat und Tag für Tag der alte römische Kalender dem unseren gegenübergestellt ist, sodaß man die Daten nur ablesen kann.

Der von Julius Cäsar verbesserte römische Kalender (Julianischer Kalender) ist mit der Ausbreitung des Christentums nach und nach Eigentum sämtlicher christlicher Völker geworden. An Stelle der alten heidnischen Feste traten allmählich die Feste und Namenstage der Christenheit. Wobei das Hauptfest der Christenheit, der Ostertag von allem Anfang an ausschlaggebend wurde für die Ausrichtung des Kirchenjahres nach vorn und nach rückwärts. Das Osterfest wird bekanntlich jedes Jahr am ersten Sonntag nach dem ersten Frühlingsvollmond gefeiert und kann somit vom 22. März als frühestem und dem 25. April als spätestem Termin variieren.

Mit der Durchchristlichung des gesamten Lebens im Mittelalter rückte man auch davon ab, das neue Jahr mit dem 1. Januar (Circumcisionsstil, von circumcisio = Beschneidung) zu beginnen, wie es bei den Römern sei 153 vor Chr. allgemein Brauch war. Die einen begannen das Jahr mit dem Feste Mariae Verkündigung am 25.

März (Annuntiationsstil, von annuntiatio = Verkündigung); andere begannen es mit dem Weihnachtsfest am 25. Dezember (Nativitätsstil, von nativitas = Geburt); wieder andere feierten Neujahr am Feste Epiphanie (6. Januar, Dreikönigsfest); und schließlich gab es Gebiete, in denen das Osterfest als Neujahrstag galt (Osterjahr). Je nach Herkunft oder Ausstellungsort der Dokumente ist also wichtig zu wissen nach welchem Kalendersystem datiert wurde. Kirchlich unterstand z. B. Bern dem Bistum Lausanne (auch Solothurn), das sich bis ans linke Aareufer erstreckte, während das rechtsufrige Gebiet dem Bistum Konstanz zugehörte (z. B. Burgdorf). Konstanz hatte den Jahresbeginn an Weihnacht (Nativitätsstil), Lausanne aber am 25. März (Annutiationsstil). In Bern drang dann ca. 1310 der Weihnachtsstil durch; erst um 1400 wurde auch hier das Jahr mit dem 1. Januar begonnen.

Nach der Reformation begann man zwischen Kirchenjahr und bürgerlichem Jahr zu unterscheiden. Mit der Annahme des Gregorianischen Kalenders (1582), der den Neujahrstag am 1. Jänner ansetzt, war die Unterscheidung zwischen bürgerlichem und geistlichem Jahr praktisch gegeben. Diese Korrektur des Kalenders war in katholischen Ländern und den katholischen Kantonen schon im Jahre 1582 vorgenommen worden, wo man nach dem 4. Oktober gerade zum 15. überging. (Der Julianische Kalender hatte das Jahr um 11 Minuten 14 Sekunden zu lange angesetzt, dieser kleine Berechnungsfehler machte zur Zeit Gregors XIII. (1572—1585) bereits zehn Tage aus, der Julianische Kalender hinkte gegenüber dem astronomischen Jahr um 10 Tage nach. Davon stammen die volkstümlichen Wendungen: «Hintendrein kommen wie der alte Kalender, oder wie die alte Fastnacht, wie das alte Neujahr».) Während in Deutschland der bürgerliche Neujahrsanfang und der Gregorianische Kalender seit Ferdinand II. (1619—1637) endgültig wurde, weigerten sich einzelne protestantische Gebiete besonders in der Schweiz zum Teil noch bis ins 18. Jahrhundert, den vom Papste verbesserten Kalender anzunehmen (Graubünden sogar erst 1811). Allgemein wurde der Kalender in reformierten Gebieten sonst im Jahre 1701 angenommen, das Jahr begann damals mit dem 12. Januar. So ist im Taufbuch von Saanen zu lesen:

«Annus sequitur 1701, in welchem von Evangelischen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs der sogenannte Julianische Calender verbessert und die seint mehr den 100 Jahren daher bis uff gegenw. Zeit nach und nach zuviel eingeschlichne *Eilf Tag* uff einmahl ausgelassen und so inskünftig die Festrechnung beider Calenderen gleich eingerichtet worden. So daß wie das 1700 sich endete an einem Dienstag, grad das neuwe Jahr den XII. Tag Januarii angehebt wurde. Gott verleich in demselben uns auch sein Gnad und sägen durch Jesum unseren Herren. Amen» (Mitteilung von Dr. R. Oehler).

Anstatt die uns heute so geläufige Zahlendatierung zu verwenden, die vom bürgerlichen Kalender herrührt, benutzte der mittelalterliche Schreiber in den Kirchenbüchern das kirchliche Kalendarium zur Datierung. Beispiel: «Feria secunda post dominicam reminiscere» = am Montag nach dem Sonntag reminiscere. Die Sonntagsnamen sind den ersten Worten des Introitus (Eingangsgebet) der jeweiligen Sonntagsmesse entnommen, mit Ausnahme der hier in Klammer gesetzten Namen der Hauptfeste.

1. Adventssonntag	=	Ad te levavi
2. Adventssonntag	=	Populus Sion
3. Adventssonntag	=	Gaudete*
4. Adventssonntag	=	Rorate, coeli*
Weihnacht	=	(nativitas Domini)
Sonntag nach Weihnacht	=	Dum medium
Neujahr	=	(circumcisio Domini)
Sonntag zw. Neujahr und Epiphanie	=	In nomine Jesu
Epiphanie	=	(6. Januar, Dreikönigsfest)
1. Sonntag nach Epiphanie	=	In excelso
2. Sonntag nach Epiphanie	=	Omnis terra
3. Sonntag nach Epiphanie	=	Adorate I
4. Sonntag nach Epiphanie	=	Adorate II
5. Sonntag nach Epiphanie	=	Adorate III
6. Sonntag nach Epiphanie	=	Adorate IV
Septuagesima	=	Circumdederunt*
Sexagesima	=	Exsurge*
Quinquagesima	=	Esto mihi*
1. Fastensonntag	=	Invocabit*
2. Fastensonntag	=	Reminiscere*
3. Fastensonntag	=	Oculi*
4. Fastensonntag	=	Laetare*

Passionssonntag	= Judica*
Palmsonntag (Palmarum)	= Domine, ne longe
Ostersonntag	= (Pascha, auch Dominica Resurrectionis)
Weißer Sonntag	= Quasi modo geniti*
2. Sonntag nach Ostern	= Misericordia*
3. Sonntag nach Ostern	= Jubilate*
4. Sonntag nach Ostern	= Cantate*
5. Sonntag nach Ostern	= Rogate*
Himmelfahrt Christi	= (Ascensio Domini)
6. Sonntag nach Ostern	= Exaudi*
Pfingstsonntag	= (Pentecostes)
1. Sonntag nach Pfingsten	= (Dominica Trinitatis)
2. Sonntag nach Pfingsten	= Factus est Dominus
3. Sonntag nach Pfingsten	= Respice in me
4. Sonntag nach Pfingsten	= Dominus illuminatio mea
5. Sonntag nach Pfingsten	= Exaudi, Domine
6. Sonntag nach Pfingsten	= Dominus fortitudo
7. Sonntag nach Pfingsten	= Omnes gentes
8. Sonntag nach Pfingsten	= Suscepimus
9. Sonntag nach Pfingsten	= Ecce, deus adiuvet
10. Sonntag nach Pfingsten	= Cum clamarem
11. Sonntag nach Pfingsten	= Deus in loco sancto
12. Sonntag nach Pfingsten	= Deus in aiutorium
13. Sonntag nach Pfingsten	= Respice, Domine
14. Sonntag nach Pfingsten	= Protector noster
15. Sonntag nach Pfingsten	= Inclina, Domine
16. Sonntag nach Pfingsten	= Miserere, mihi
17. Sonntag nach Pfingsten	= Justus es, Domine
18. Sonntag nach Pfingsten	= Da pacem
19. Sonntag nach Pfingsten	= Salus populi
20. Sonntag nach Pfingsten	= Omnia que fecisti
21. Sonntag nach Pfingsten	= In voluntate tua
22. Sonntag nach Pfingsten	= Si iniquitates
23. Sonntag nach Pfingsten	= Dicit Dominus I
24. Sonntag nach Pfingsten	= Dicit Dominus II

Die mit * bezeichneten Sonntagsnamen kommen am häufigsten vor. Gelegentlich hielten sich auch reformierte Pfarrer an diese alten Sonntagsbezeichnungen. Unwichtig ist es zu wissen, was diese Einleitungsworte des Introitus besagen. Diese Übersicht aber soll ermöglichen den entsprechenden Sonntag im Kalender aufzufinden; denn die Sonntage, auch etwa die Marienfeste sind im christlichen

Kalender Merkpunkte, um die sich die Datierung drehte. So heißt es etwa: am Tage vor Sonntag laetare, oder Dienstag nach Sonntag exaudi Domine usw. In ähnlicher Weise können aber auch bestimmte Heiligenfeste zur Datierung beigezogen sein: «Datum die Martini» = gegeben am Tage des hl. Martin (11. November). Datum in vigilia assumptionis beate Marie virginis = gegeben am Vorabend (= vigilia) von Maria Himmelfahrt. Datum Burgdorf in crastino beati Mauritii = gegeben zu Burgdorf, morgens (= crastino) nach dem Fest des hl. M. Der Festtag des hl. M. ist am 22. September, der Morgen nachher ist der 23. September. Die Heiligenfeste, die für solche Datierungen in Frage kommen wechseln von Bistum zu Bistum, es sind Bistumspatrone, die bevorzugt werden, Landesheilige usw. Ferner ist darauf zu achten, daß selbst der Kalendertag eines Heiligen von Bistum zu Bistum verschieden sein kann. Auch hier ist es also wichtig und nützlich, sich zu vergewissern über den Herstellungsort einer Urkunde und nach dem Kalendarium der betreffenden Diözese.

Das sieht viel schwieriger aus auf den ersten Blick als es wirklich ist. Es gibt ein ausgezeichnetes Hilfsmittel, um in diesen Fragen sich zurecht zu finden, es ist das schon genannte «Taschenbuch für Zeitrechnung» von Grotefend. Darin finden sich die Auskünfte über den Festtag eines Heiligen in einer bestimmten Diözese. Ebenfalls gibt Grotefend Anwort, wie die alten Monatsnamen heute heißen usw. Vergleiche zum Beispiel auch die adjektivischen Beiworte bei Heiligenfesten wie etwa bei Johannes (Grotefend, S. 68/69).

Das lateinische Zahlensystem

Grundzahlen auf die Frage: wieviele?	*Ordnungszahlen* der wievielte?	*Distributiva* wieviele jedesmal?	*Adverbia* wie oft? wievielmal?	
1 unus, a, um	primus, a, um	singuli, ae, a	semel	I
2 duo, duae, duo	secundus (alter)	bini, ae, a	bis	II
3 tres, tria	tertius	terni (trini)	ter	III
4 quatuor	quartus	quaterni	quater	IV
5 quinque	quintus	quini	quinquies	V
6 sex	sextus	seni	sexies	VI
7 septem	septimus	septeni	septies	VII
8 octo	octavus	octoni	octies	VIII
9 novem	nonus	noveni	novies	IX

10 decem	decimus	deni	decies	X
11 undecim	undecimus	undeni	undecies	XI
12 duodecim	duodecimus	duodeni	duodecies	XII
13 tredecim	tertius decimus	terni deni	ter decies	XIII
18 duodeviginti	duodevicesimus	duodeviceni	duodevicies	XVIII
19 undeviginti	undevicesimus	undeviceni	undevicies	XIX
20 viginti	vicesimus	viceni	vicies	XX
21 unus et viginti	unus et vicesimus	singuli et viceni	semel et vicies	XXI
30 triginta	tricesimus	triceni	tricies	XXX
40 quadraginta	quadragesimus	quadrageni	quadragies	XL
50 quinquaginta	quinquagesimus	quinquageni	quinquagies	L
60 sexaginta	sexagesimus	sexageni	sexagies	LX
70 septuaginta	septuagesimus	septuageni	septuagies	LXX
80 octoginta	octogesimus	octogeni	octogies	LXXX
90 nonaginta	nonagesimus	nonageni	nonagies	XC
100 centum	centesimus	centeni	centies	C
200 ducenti, ae, a	ducentesimus	duceni	ducenties	CC
300 trecenti	trecentesimus	treceni	trecenties	CCC
400 quadringenti	quadringentesimus	quadringeni	quadringenties	CD
500 quingenti	quingentesimus	quingeni	quingenties	D
600 sescenti	sescentesimus	sesceni	sescenties	DC
700 septingenti	septingentesimus	septingeni	septingenties	DCC
800 octingenti	octingentesimus	octingeni	octingenties	DCCC
900 nongenti	nongentesimus	nongeni	nongenties	DCCCC=CM
1000 mille	millesimus	singula milia	milies	M

In jeder Lateingrammatik finden wir eigene Abschnitte über das Zahlwort (Numerale) mit den entsprechenden Tabellen. Bei Datierungen begegnen uns hauptsächlich die Ordnungszahlen, sie können in Worten oder Ziffern geschrieben sein. Meistens geht den Jahreszahlen «anno domini» (a° dmni) voraus = im Jahre des Herrn. Weil dies im Ablativ steht, so wird auch die folgende Jahreszahl in den Ablativ gesetzt: « Anno Domini millesimo trecentesimo quarto decimo» = M°CCC°XIV° = 1314. Hinzu kommen bei den Zahlen noch einige adverbiale Bildungen, denen man öfters begegnet: Primum, iterum, tertium, postremum = zum ersten, zweiten, dritten, letztenmal; primum, deinde, tum, postremo (denique) = erstens, zweitens, drittens, schließlich; primo = anfangs ; postea = später; postremo = endlich; ambo = beide.

Dann und wann wird der Forscher in alten Handschriften oder auch an Bauten Ziffern begegnen, die gotisch sind. (Siehe Taschenbuch von Wecken usw.).

Zur Geschichte der Kirchenbücher.

Zu einer Zeit, da die christliche Religion Staatsreligion in der Weise geworden war, daß jeder Ungetaufte, mit Ausnahme der geduldeten Juden, aus dem Lande weichen mußte, galt jeder innerhalb des Gemeinwesens sich Aufhaltende als getauft. Ebenso starb jeder nicht aus der Kirche Ausgestossene in der Gemeinschaft der Kirche. Allgemeine Tauf- und Totenregister schienen daher nicht mehr nötig zu sein. Doch sind schon frühzeitig da und dort Ansätze für eine Wiedereinführung solcher Bücher, wie sie in der Frühkirche selbstverständlich waren, wieder vorhanden. Was vor 1500 sich noch vorfindet, hat nur lokale Bedeutung. Ob das Konzil von Soissons (853), auf welchem Erzbischof Hinkmar von Reims vorbrachte, für alle kirchlichen Handlungen sollten Aufzeichnungen verlangt werden, diesen Grundsatz nur theoretisch aussprach, und ob er irgendwelche Praxis im Auge oder zur Folge hatte, wissen wir nicht. In einigen Gegenden oder Orten von Südfrankreich und Oberitalien (Ravenna 1492; Florenz 1450; Gemona/Udine 1379; Cabrières/Vaucluse 1305—1378) sind alte Pfarrbücher vorhanden oder bezeugt. Doch war dies wohl mehr lokaler als allgemeiner Brauch.

Der Erzbischof von Besançon führte 1490 die Taufbücher in seinem Amtsbereiche ein. Das Pruntruter Taufbuch enthält in der Einleitung einiges aus dem Dekret mit Musterbeispiel, wie die Taufen einzutragen seien. Aber auch hier hört das Taufbuch nach kurzer Zeit auf, d. h. der Pfarrer hielt es nicht für nötig, die Aufzeichnungen weiterzuführen. Das Taufbuch von St. Theodor zu Basel von 1490—1497 ist von Johann Surgant, der wohl an der Sorbonne oder auf seinen Reisen in Frankreich Pfarrbücher gesehen hatte, eingeführt. Es hört 1497 auf, war also auch nur ein erster Anlauf. Das wertvolle Dokument befindet sich leider in London und nicht mehr in Basel.

Auf reformierter Seite beginnen die Pfarrbücher mit der Einführung der Reformation. Die ersten sind aus Zürich überliefert 1525 (Großmünster, Hinwil, Stammheim), in Bern 1528 (Hilterfingen 1528,

Berner Münster 1530). Der Tauf- und Eherodel der Münsterkirche ist zuerst noch lateinisch geführt. Totenbücher wurden im Kanton Bern erst 1728, also 200 Jahre nach der Reformation offiziell angelegt. Alphabetische Register wurden ab 1751 in Bern gefordert. Anfänglich sind diese Verzeichnisse nach Vornamen, statt Familiennamen geordnet.

Das älteste Taufbuch im Kanton Bern (Hilterfingen 1528) gibt einleitend an, was bei Taufen aufzuschreiben ist:

«Hienach volgendt die Namen der Kindlinen so eelichen geboren und gedoufft sind in der Kylchöry Hilterfingen durch Cunradt Schmidt, Diener des wortt Gottes daselbst, Ouch die Namen Vatter und Muter, Göttin und Gotten wie dan hinfür söllichs gebrucht wirtt und ouch die tag und jar verzeichnet werden nach ordnung wie jetz volgt.» Die Eintragungen erfolgten in Kolonnenform, vermutlich nach dem Vorbild der ältesten Zürcher Taufbücher.

Im Taufbuch von Köniz sind die Gründe für die Einführung der Taufbücher aufgezählt:

«Ursachen, warum die Kinder sollen uffgeschrieben werden:

1. Erstlich, diewyl an ettlichen Orten die Widertäufer die lüt verfüren, das man dan wüssen möge, welche Kinder getoufft syen oder nit, hiemit man dan auch durch ire Underlassung des Kindertauffs erkündigen mag, welche diser sect syen.
2. Zum andern zu gwüsser underrichtung sines harkommen, geschlechts, namens, auch ehlicher geburtt halben, damit so einer in Kindswäsen hynwägh kommen, oder sunst sinen vergässen wäre, und ime aber syn *manrecht* abgefordert würde, oder sonst zügknuß sines *Kilchenrächts,* Ynzugs, oder *burcherrechts* und vatterlands bedörfen wurd, das man hierinn gewüssen bescheid finden möge.
3. Dannethin so sich etwan junge lütt in iren kindlichen jaren eh zyt verehlichten und aber ire fründten oder vögt ettwas dazwider zethund hetten, man dann hierinn des alters halber gwüssen bescheid finden, ob es der Ehsatzung nach ein eh plyben solle oder nit.
4. Es ist ouch in ettlichen herrschafften, grafschaften oder Vogteien der Bruch, das wenn ein Kind stirbt, e es 12 jar alt wird, so ist des selbigen Kinds Mutter all syn erb und rechtsame verfallen, so es

aber über 12 Jar alt ist, so erben sine Geschwister syn guot. Da man dan gwüssen bscheid der Jarzal und alters im touffrodel finden mag.

5. Zum fünften, so mocht auch ettwan einer für sich selbs, die zyt siner geburt, alters und jarzal ouch siner gotten und göttinen namen begären ze wüssen, da er dan hierinnen eigendtlichen bescheid erlernen mag.
6. Item so ettwan von einem Vatter oder von einer Mutter zweyerley Kinder geboren, und nachmals ire Kindskind großmütterlichen oder großvätterlichen Gutts und Erbteils halben spänig wurden, so findt man hierinnen von welcher mutter oder geschlechts harkommen jede party erboren sye.»

Auf katholischer Seite wurde die Einführung der Pfarrbücher erst allgemein durch das Konzil von Trient (1545—1563) vorgeschrieben. Doch die Durchführung dieser Beschlüsse wurde nicht überall sogleich und nicht immer mit Begeisterung aufgenommen. So klagt der Rat von Luzern noch im Jahre 1579: » . . . So sind die priester so hinlässig, das sy nit vffschribent die namen deren, so gethouffet vnd verhüraten werdent, das aber billich beschechen sollt . . . » Als Gründe für die Nützlichkeit solcher Aufzeichnungen werden vom Rat angeführt: » . . . damit man allzytt das allter eins jeden, so priester werden wöllt, wüssen möcht (unter 24 Jahren brauchte es nämlich eine kirchliche Dispens für die Vornahme der Priesterweihe); glychsfalls auch die geistliche sipschafft jn hyraten zu wüssen von nöten . . . » (Ratsportokoll Bd. 36 fol. 347R ad 1597, Luzern). Nach dem katholischen Kirchenrecht entsteht zwischen den Paten und dem Patenkind eine geistliche Verwandtschaft, diese bildet ein Ehehindernis.

Wie schwer es war, die Pfarrbücher einzuführen, zeigt auch eine Vorbemerkung beim ersten Taufbuch von Stans. Der Nuntius selber (der Bischof Bonhomini von Vercelli war 1579—1581 Nuntius) mußte den Pfarrer von Stans, Kammerer des Kapitels Waldstätten, unter Androhung kirchlicher Strafen zwingen, nun die Bestimmungen des Konzils einzuhalten und ein Pfarrbuch anzulegen. Der Pfarrer ließ die Neuerung außerdem noch durch einen Landsgemeindebeschluß sanktionieren wie er selber gesteht:

«Us göttlicher und heiliger Versammlung des letzten gehaltenen Concily zu Trient angesechen und confirmiert und bestätiget, das fürhin von vil hoch erwegnen Ursachen und für nemlichen Verhinderungen der Eeen, so denn durch Verhinderung der Gefaterschaften sich oftermals zu treit (Ehehindernis aus geistlicher Verwandtschaft), so hat das vorgemelt gehalten Concilium zu Trient, das für hin man nit mer dan zwey gefäterten (Paten) söllen angestelt oder berüft werden, welches aber nit gebrucht ist worden bis uff die Zit das der helig Vatter Gregorius der 13. des namens den hochwirdigen fürsten und herren Bischoff von Verzell hie har geschickt und mir sömliches by Verlierung siner gnaden und erlangen siner ungnaden geboten, ouch darnach durch ein einhäligen Ratschlag einer ganzzen Lantzgmeind an der Aa im Jar als man zalt von der heilsamen geburt Jesu Christi 1581 angenommen, uff sölichs han ich Her Andreas Diedtelriedt, der zit Pfarher zu Stans und Camerer des loblichen und erwürdigen Capitels der 4 Waldsteten, Lucern, Uri, Schwyz, Underwalden ob und nit dem Kernwald, ouch der heiligen römischen Catholischen Kirchen Notarius angefangen und am 10. Tag Brachmonats ein Kind getoufft und forhin in 7 Wuchen und 1 Tag ist kein Kind in diser Pfarrkirche nit getouft worden und sol sömlichs von mir und minen helfern und Caplanen behalten werden und der namen des Kindes, der Eltern, Gotten und Göttis, der Monet und der tag uff geschriben werden.»

Es folgen dann Taufeinträge für das Jahr 1581 bis Ende, dann hören sie einige Jahre auf, setzen 1587 wieder ein bis 1594, sind wieder ausgelassen bis 1610 und erst ab 1611 lückenlos. (Mitteilung von Dr. R. Oehler.) Der oben erwähnte Beschluß der Landsgemeinde vom 30. April 1581 lautet: «Der gantzen gemeindt an der Aa alls Jm ein Aman satzt rathschlag uff Sontag den ledtsten aprellen A°1581. Der Kindtsthouffen halb laßt man beliben wie das Trydentinisch Concilium, Jnhalt und Jr lob. beschluß ist, und vermag».

Diesen seit dem 16. Jahrhundert allgemein üblichen Pfarrbüchern (Tauf-, Ehe- und Totenregister) gehen im Mittelalter die Totenbücher voraus. Sie sind für den Familienforscher eine sehr wichtige Quelle, haben aber den Nachteil, daß in ihnen in der Regel eine

Jahresangabe fehlt. Zu Auswertung dieser Totenbücher braucht es einen Fachgelehrten.

Eine besondere Art von Totenbüchern sind die Anniversarien oder Jahrzeitbücher. In diesen sind die Stiftungen verzeichnet mit ihren Zinserträgnissen, die der Kirche und dem Geistlichen zukamen, der das Jahresgedächtnis (Totenmesse usw.) hielt. In diese Stiftungen ließ der Stifter oft auch seine Eltern, Geschwister, Gattin und Kinder miteinschreiben, deswegen sind sie ebenfalls eine wertvolle Quelle für den Familienforscher. Leider sind auch diese Bücher nur vom Fachmann zu bearbeiten. Für die Innerschweiz hat P. Rudolf Henggeler eine ganze Reihe solcher Jahrzeitbücher veröffentlicht. Auch im Kanton Bern hat der Historische Verein in seinen Archivbänden einige veröffentlicht (Jegenstorf und Fraubrunnen). Der Verfasser dieser Arbeit ist daran, das Jahrzeitbuch von Burgdorf (1401—1497 beschrieben) für eine Publikation vorzubereiten.

Für den Laien können also nur die Kirchenbücher zur Einsicht in Frage kommen, die im Verlaufe des 16. Jahrhunderts eingeführt wurden. Neben den Tauf-, Ehe- und Sterberegistern finden sich oft auch Erstkommunion und Firmbücher in den Pfarrarchiven vor. Diese enthalten aber meistens keine eingehenden Angaben, die dem Familienforscher von Nutzen sind.

Zur äußeren Form dieser Pfarrbücher: in katholischen Gegenden und im Kanton Zürich wurden meist dicke Folianten angelegt, die oft über hundert Jahre ausreichten. Im Kanton Bern benützte man dazu die kleinen Rödeli, sie sind im Format schmal und hoch und gemahnen an die Zins- und Steuerrödel. Oft sind zwei Register in einem vereinigt, das Buch ist von vorn gegen die Mitte z. B. mit Taufeinträgen beschrieben, und von hinten gegen die Mitte diente es als Sterberegister. Diese Kombination von zwei Büchern in einem war besonders im Jura üblich. (Wertvolle Hinweise in diesem Abschnitt verdanke ich Herrn Dr. R. Oehler, Bern.)

Das Latein in den Kirchenbüchern.

Das Taufbuch (liber baptizatorum)

Geburts- und Tauftag fallen in früher Zeit meist zusammen, was einerseits zusammenhängt mit der großen Sterblichkeit der Kinder,

anderseits mit der religiösen Überzeugung, daß der Ungetaufte nicht in das Himmelreich eingehen kann. Weiter Weg, große Winterkälte waren darum keine Hindernisse für eine baldige Taufe. «Eodem die natus et baptizatus est» = am selben Tage wurde geboren und getauft; «pridie natus» = am Vortage geboren; «postridie baptizatus» = «postero die . . . » = «sequenti die . . . » = am folgenden Tage.

Bei Angabe der Wochentage, an denen eine Taufe stattfand, ist zu merken: «feria secunda» = Montag; Feria tertia = Dienstag; feria quarta = Mittwoch; feria quinta = Donnerstag; feria sexta = Freitag; Sabbato = Samstag; feria secunda (ij^{a}; 2^{a}; sec^{a}) post pasche» = Montag nach Ostern.

Der Taufpriester ist dann und wann namentlich erwähnt. Meist erfahren wir aus dem Taufbuch, wann ein bestimmter Geistlicher eine Pfarrei angetreten hat, da er dies im Taufbuch vermerkte. Darauf können wir sein Schriftbild durch Jahre hindurch feststellen. «Parochus, rector ecclesie» = Pfarrer; vicarius = Vikar; Capellanus = Kaplan.

Der Täufling: «filius, filia» = Sohn, Tochter. Die Legitimität des Kindes ist selten extra bezeichnet. «Filius(a) legittimus(a)» = der eheliche Sohn, die eheliche Tochter. Bei unehelicher Geburt ist dies eigens erwähnt: «filius(a) illegittimus(a). Primogenitus(a)» = erstgeborene(r).

Die Eltern: Die Vornamen der Eltern stehen meist im Genitiv (wessen?). Ab und zu finden wir Hinweise auf die Großeltern, sodaß gerade drei Generationen miteinander erwähnt sind. «Coniugum» = der Ehegatten.

Bei unehelichen Geburten ist auch der Kindesvater genannt, sofern er bekannt ist. Die Hebamme (obstetrix) hatte die Pflicht, die Kindsmutter bei den Geburtswehen nach dem Namen des Vaters zu befragen und die gewonnene Kenntnis zu melden. Beispiel: «Josephus, filius illegittimus Jacobi L. et Mariae Annae Köttelat ex M. prout Maria, uxor Anthoni Merquis, jurata obstetrix ex declaratione sibi in doloribus partus facta sub fide officii sui rettulit». «Es wurde getauft (baptizatus est) Josephus, der uneheliche Sohn des J. L. und der M. A. K. aus M. wie (prout) Maria, die Gattin (uxor) des Anthon M. als vereidigte Hebamme (iurata obstetrix) aus der Er-

klärung (ex declaratione), die ihr (sibi) während der Geburtswehen gemacht wurden (in doloribus partus facta) unter dem Eid ihres Amtes (sub fide officii sui) mitteilte (rettulit).»

Trotz der unter solchen Umständen gemachten Angaben kam es vor, daß der uneheliche Kindsvater das Kind nicht anerkennen wollte. Worauf etwa eine richterliche Zuerkennung erfolgte, auf die das Taufbuch hinweist. Beispiel: «Baptiz . . . Josephus, filius, illeg. Catharinae L. que patrem nominavit Johannem, Udalrici Equeschwiler filium, qui noluit agnoscere prolem ut suum. Sub judice constat, Johannes, Udalrici Equeschwiler, debet agnoscere prolem ut suum». «Es wurde getauft J., der uneheliche Sohn der C. L., die als Vater nannte (nominavit) den Johannes, den Sohn des U. E., der das Kind (prolem) nicht wollte (noluit) anerkennen (agnoscere) als das seine (ut suum). Durch richterliches Urteil (sub judice constat) steht fest (constat), Joh . . . muß (debet) das Kind als das seine anerkennen».

Der Wohnort: «coniugum ex . . . » = der Ehegatten aus . . . . ; «commorantes in . . . » = wohnhaft, weilend in. . .; «ambo ex . . . » = beide aus . . .; «exinde . . . » = vom selben Ort, von ebendort.

Die Namengebung: «eique fuit Johannis nomen impositum» = es wurde ihm der Name Johannes gegeben. «Cui fuit nomen Johannes impositum»; «nomen eius fuit J.»; «eique fuit Johannis nomen». Alle diese Wendungen besagen dasselbe.

Die Taufpaten: «Patrini» = Paten; «patrinus» = der Pate; «matrina» = die Patin. Dafür gibt es umschreibende Wendungen: «levaverunt eum (eam)» = es erhoben es (aus der Taufe); «levantibus eum (eam)»; cuius susceptores fuerunt».

Nottaufe: Bei Todesgefahr wird das Kind nicht zur Kirche getragen, sondern zu Hause ohne feierliche Zeremonien von der Hebamme oder einem Angehörigen getauft. Überlebt das Kind, so wird es später zur Nachholung der Zeremonien doch noch zur Kirche getragen. «In periculo mortis» = in Todesgefahr; «ob mortis periculum»; «domi» = zu Hause; «quam primum natus fuit» = sogleich nach der Geburt; «erat tantum sex mensium et medii a conceptione» = es war erst sechseinhalb Monate seit der Empfängnis.

Bei der Nottaufe werden die beistehenden Zeugen aufgeführt: «testes» = Zeugen; «in praesente» = in Gegenwart von «praesentibus».

Wenn Zweifel bestehen, ob das Neugeborene überhaupt lebend ist, wird die Taufe nur bedingungsweise (sub condicione) gespendet: Wenn du noch lebst, so taufe ich dich . . . .

Das Ehebuch (Liber matrimoniorum)

Anfänglich sind die Eintragungen sehr unterschiedlich. Filiation der Eheschließenden fehlt ganz oder doch teilweise. Später werden die Angaben genauer.

Die Kontrahenten (Nupturienten):

Bräutigam: Petrus L. filius Francisci L. et Catharine M.; «contraxit matrimonium» = schloß die Ehe; «cum» = mit;

Braut: Barbara, filia Germani H. et Theresie N.; «in ecclesia parrochiali» = in der Pfarrkirche;

Traupriester: «praesente me rectore praedictae (praefatae) ecclesiae» = in meiner, des Pfarrers der genannten Kirche, Gegenwart;

Zeugen: «testes», oft sind die verwandtschaftlichen Beziehungen der Zeugen zum Brautpaar angegeben. Vgl. dazu im Anhang die lat. Verwandtschaftsbezeichnungen.

Dispensen: «prius» = vorher; «obtenta dispensatione» = nach erlangter Dispens «ab impedimento consanguinitatis» = vom Hindernis der Blutsverwandtschaft;

a) vom Ehehindernis der Blutsverwandtschaft (consanguinitas) oder der Schwägerschaft (affinitas). Dieses Ehehindernis dient der Verhinderung von Inzucht und der Förderung gesunder Nachkommenschaft. Dispens bis und mit zweitem Grad kann erlangt werden. Vgl. den Artikel «Eheverbote wegen zu naher Verwandtschaft», den seinerzeit August Burckhardt im Schweizer-Familienforscher Jg. XII (1945, S. 36) publizierte. Darin ist auch eine Bildtafel zu finden, auf welcher die Verwandtschaftsgrade dargestellt sind und dazu die lateinischen Bezeichnungen der Verwandten in aufsteigender und absteigender direkter und Seitenlinie.

b) Dispens von Verkündigungen. Ehevorhaben sollen nach Vorschrift der Kirche zur Ermittlung eventueller Hindernisse von der Kanzel verkündet werden. Wenn es dringlich ist (zu späte Anmeldung) oder aus andern Gründen (honestas = Ehre) wird Dispens erteilt von einer oder allen drei Verkündigungen. «Obtenta dispensatione a publicatione».

c) Dispens vom Ehehindernis «mixtae religionis» oder «disparitas cultus» (Ehen mit Andersgläubigen oder Ungetauften (z. B. Juden).

Ehrenhaftigkeit: «honestus juvenis» = der ehrbare Jüngling, Jungmann; «pudica virgo» = die sittsame Jungfrau.

Wenn die Braut schon in Erwartung ist, wird das etwa mit folgendem Wortlaut angedeutet: «impudica» = unehrenhaft; «deflorata» = verblühte; «praegnans, praegnata, impraegnata» = in Erwartung.

Trauvollmacht: wird ausgestellt, wenn die Trauung nicht vor dem zuständigen Pfarrer (am Wohnsitz der Braut) geschlossen, oder vor einem andern Geistlichen das Jawort getauscht wird. Die Trauvollmacht heißt: Litterae dimissoriae = Entlassungsbrief. Beispiel: dimisi Catharinam L. ut cum Joh. M. in Glovelier jungere valeat» = ich entließ C. L., damit sie mit J. M. in G. verbunden werden kann.

Convalidatio: War eine Ehe ungültig (die Verwandtschaft der beiden wurde z. B. nicht beachtet), weil eine erforderliche Dispens nicht eingeholt worden, so muß die Ehe validiert werden (vgl. Ehe eines 110jährigen, Familienforscher 1946, S. 56, Nr. 5/6).

Das Totenregister (Sterbebuch) liber mortuorum.

Obiit, defunctus est = es starb; emisit spiritum = gab den Geist auf.

Stand: innocentulus (a) = unschuldiges Kindlein; filiolus, filiola = Söhnchen oder Töchterchen; juvenis, virgo = Jüngling, Jungfrau; conjux, uxor = Gattin; maritus, conjux = Gatte; viduus (a) = Witwer, Witwe; coelebs = ledig, ehelos.

Beruf: Ämter und Ehren, die sie im Leben bekleideten, sind meistens vermerkt. Es ist nicht möglich, hier alle Berufsarten aufzuzählen, obwohl die Berufe in früherer Zet noch nicht so spezialisiert waren wie heute: es sollen hier einige wenige als Beispiel angeführt sein, für den Rest verweise ich auf das Latein-Wörterbuch: agricola = Bauer; faber, auch faber ferrarius = Schmied; faber lignarius = Holzarbeiter; carbonarius = Köhler; textor = Weber; sartor = Schneider; sutor = Schuster; vilicus = Gärtner, Verwalter, Lehenmann; iudex = Richter.

Vorbereitet: parvula transvolavit ad aeternam beatitudinem = ein kleines Mädchen flog hinüber zur ewigen Seligkeit. — Sit nomen

domini benedictum = der Name des Herrn sei gepriesen. — Mortuus est innocentulus = es starb ein unschuldiges Knäblein. — Obiit in Domino ut spero = er verstarb im Herrn, wie ich hoffe. — Obiit piissime in Cho Domino = er starb sehr fromm in Chr. dem Herrn. — In Domino pie defunctus est = im Herrn ist fromm verstorben.

Oft ist angegeben, ob und mit welchen Sakramenten der Sterbende «versehen» wurde. Die Sterbesakramente sind: Beicht, Kommunion und heilige Ölung. Wir lesen darum oft einfach: Omnibus sacramentis instructus, mit allen Sakramenten versehen (oft gekürzt: o^{ibus} sacr^{tis} instr.). Andere Wendungen: Administratus = wohlversehen mit allen Sakramenten; o^{ibus} sacr. optime confortatus = . . . ganz wohl versehen; instructus, munitus, adminstratus (a) = versehen.

Wenn der Priester nicht rechtzeitig eintraf, wird etwa auf die sonstige seelische Vorbereitung hingewiesen: post paulo ante confessus = nachdem er erst vor kurzem gebeichtet hat; in paschate confessus et communicatus = an Ostern gebeichtet u. kommuniziert.

Stirbt ein Pfarrkind jäh und unversehen, so wird auch das vermerkt, eventuell unter Angabe, warum der Pfarrer den Sterbenden nicht versehen konnte: subito mortuus est = plötzlich gestorben; nullis sacr^{tis} instructus, subito mortuus est, ohne Sakramente, wegen plötzlichem Tod; non administratus, parrocho non monito, unversehens, da man dem Pfarrer nichts mitteilte; Parocho non monito = der Pfarrer wurde nicht (rechtzeitig) benachrichtigt; parrocho nimis sero monito = allzuspät gemeldet; inopinate = unerwartet (verschieden); quasi inopinatus = eigentlich unerwartet.

Todesursache: Eine Reihe von Krankheiten werden in späterer Zeit aufgeführt. Je größer die Kenntnis der medizinischen Wissenschaft, desto differenzierter sind die Angaben über die Todesursache. Wir können hier nicht näher auf diese fachlich-medizinischen Kenntnisse eingehen. Fachliteratur gibt es auch hiefür für den besonders Interessierten. «Antea loquela amissa» = verlor vorher die Sprache (läßt auf einen Gehirnschlag schließen).

Die Todesursachen bei Unfällen sind oft sehr aufschlußreich, doch setzen sie ziemliche Kenntnis des Latein voraus: in silva arbore obrutus, subito obiit, signis tamen poenitentiae datis. Er wurde im Walde von einem Baum erschlagen, hat aber noch Zeichen der Reue

von sich gegeben. Molendini rota contritus obiit = vom Mühlenrad zermalmt starb er. — Margam fodiens mole terrae oppressus prius sepultus quam mortuus fuit. Inde effossus demum ad coemeterium translatus est = als er Lehm grub, wurde er von einer Erdmasse erdrückt, war früher begraben als gestorben. Darauf wurde er ausgegraben und alsdann zum Friedhof (coemeterium) überführt. — Longa infirmitate et gravi senectute consumptus mortuus est = von langer Krankheit und schweren Alters(beschwerden) aufgezehrt, ist er verstorben.

Alter: aetatis suae seines Alters . . . dierum (. . . . Tage); . . . mensium (. . . Monate); . . . annorum (. . . Jahre).

Zeugen: bei der Bestattung werden oft angeführt, es sind meistens Verwandte, deren Verwandtschaftsgrad ebenfalls angegeben ist.

Wohnort: des Verstorbenen, aber auch der Zeugen.

Verwandtschaftsgrade.

1. *Blutsverwandtschaft*

a. *Direkte aufsteigende Linie,* Vater und Mutterseite:

1°: Vater = Pater	Mutter = mater
2°: Großvater = avus	Großmutter = avia
3°: Urgroßvater = proavus	Urgroßmutter = proavia

b. *Direkte absteigende Linie,* Vater und Mutterseite:

1°: Sohn = filius	Tochter = filia
2°: Enkel (Neffe) = nepos	Enkelin (Nichte) = neptis
3°: Urenkel = pronepos	Urenkelin = proneptis

c. *Absteigende Seitenlinie, Vaterseite:*

1°: Bruder = frater	Schwester = soror
2°: Geschwisterkinder, wenn beide Väter Brüder sind = patrueles	wenn der Vater des seinen und die Mutter des andern Geschwister sind = amitini; Großvater des einen und Großmutter des andern sind Geschwister = amitini magni
3°: beide Großväter sind Brüder = patrueles magni	

d. *Absteigende Seitenlinie, Mutterseite:*

1°: Bruder = frater	Schwester = soror
2°: Geschwisterkinder, deren Mütter Schwestern sind = consobrini	
3°: = consobrini magni	

e. *Aufsteigende Seitenlinie, Vaterseite:*

1°: Onkel (Vatersbruder) = patruus	Tante (Vatersschwester) = amita
2°: Großvatersbruder (Großonkel) = patrus magnus	Großvatersschwester (Großtante = amita magna
3°: Urgroßvatersbruder = propatruus	Urgroßvatersschwester = proamita

f. *Aufsteigende Seitenlinie, Mutterseite:*

1°: Oheim (Muttersbruder) = avunculus	Muhme (Muttersschwester) = matertera
2°: Großmuttersbruder = avunculus magnus	Großmuttersschwester = matertera magna
3°: Urgroßmuttersbruder = proavunculus	Urgroßmuttersschwester = promatertera

2. *Schwägerschaft* etc.

a. Schwiegervater = socer	Schwiegermutter = socrus
b. Schwiegersohn = gener	Schwiegertochter = nurus
c. Schwager (des Mannes Bruder) = levir	des Mannes Schwester = glos (Schwägerin)
Der Schwester Mann = sororius	des Bruders Weib (Schwägerin) = fratria

3. *Geistliche Verwandtschaft*

Pate = patrinus	Patin = matrina

(Aus H. Noldin, neue verbesserte Auflage d. A. Schmitt, 1945, S. 589 ff.)

Verzeichnis von Wörtern, die mit der Verwandtschaft zusammenhangen:

Amita	des Vaters Schwester (Tante)
amita magna	Großvaters Schwester
proamita	Urgroßvaters Schwester
amitini	Geschwisterkinder (Vater des einen und Mutter des andern sind Geschwister)
amitini magni	Großvater des einen und Großmutter des andern sind Geschwister
avus	Großvater
proavus	Urgroßvater
avunculus	Onkel (der Mutter Bruder)
avuncula	Tante (der Mutter Schwester)
coniugalis	ehelich
coniugatus, a	verheiratet

coniugium	Ehe, Eheschließung
coniugo	verheiraten
coniunctio	Verbindung Vereinigung
coniunctus	verbunden, verehelicht
coniuges	Ehegatten
coniux	Gattin
consobrinus, a	Geschwisterkind (Kind des Bruders der Mutter)
consobrini	Geschwisterkinder
consobrini magni	Kinder der Geschwisterkinder
filius	Sohn
filia	Tochter
frater	Bruder
fratria	des Bruders Frau (Schwägerin)
glos	des Mannes Schwester (Schwägerin)
gener	Schwiegersohn
gemelli	Zwillinge
gene(i)trix	Gebärerin, Mutter
genimen	Sprosse, Sprößling
genitor	Erzeuger, Vater
genitus	gezeugt, Sohn
gens	Sippe, Familienstamm
germanus	leiblicher Bruder
germen	Sprosse, Sprößling
levir	des Mannes Bruder (Schwager) Leviratsehe!
mater	Mutter
matertera	Tante (Schwester der Mutter)
matertera magna	Großtante
promatertera	Urgroßtante
maternitas	Mutterschaft
matrimonialis	ehelich, die Ehe betreffend
matrimonium	Trauung, Ehe
matrina	Patin
matrona	vornehme verh. Frau
nascor, natus	geboren werden, abstammen
natale	Geburtstag
natales	Herkunft, Geburt
natalis (dies)	Geburtstag
natalicia	Geburtstagsfeier, -schmaus
natalicium	Geburtsfest
nepos	Neffe, Enkel
pronepos	Großenkel
neptis	Nichte, Enkelin
proneptis	Großenkelin

nurus	Schwiegertochter
obstetrix	Hebamme
noverca	Stiefmutter
novercalis	stiefmütterlich
parentes	Eltern
partus	Geburt
pater	Vater
patrinus	Pate
patruus	Onkel (Vatersbruder)
patruus magnus	Großonkel
propatruus	Urgroßonkel
patrueles	Geschwisterkinder, beide Väter sind Brüder
patrueles magni	Petit cousin
primogenitus, a	Erstgeborener
privignus	Stiefsohn
privigna	Stieftochter
frater germanus	Halbbruder
soror germana	Halbschwester
socer	Schwiegervater
socrus	Schwiegermutter
soror	Schwester
sororius	Schwager (der Schwester Mann)
trigemini	Drillinge
unica	die Einzige
unicus	der Einzige
unigena	allein gezeugt, eingeboren
unigenitus	eingeboren, einziggeboren
uxor (coniux)	Gattin
(maritus, coniux)	Gatte
sponsa	Verlobte
sponsus	Verlobter
sponsalia	Verlobung, auch Eheunterricht
sponsalitium	Verlobung, Vermählung
sponsalitius	die Verlobung betreffend
sponso	verloben
spurius (illegitimus, a)	unehelich, Bastard
vitricus	Stiefvater
patrinus, patrini, matrina	levantes eum, eam; levantibus eum, eam / suscipientes, suscipientibus, eum, eam / susceperunt eum, eam = Paten

Im *Taschenbuch für Familiengeschichtsforschung* von Wecken 7. Aufl. (1951), S. 15—31, S. 234—247, findet sich eine Liste von Fachausdrücken und Fremdwörtern, darunter viele lateinische.